

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 2444/14 der Sitzung des Stadtrates vom 04.03.2015

25 Jahre demokratisch und frei gewählter Stadtrat in Erfurt

Genaue Fassung:

01

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, im Mai 2015 zum 25. Jahrestag der ersten freien Kommunalwahlen in Erfurt, dieses Ereignis in einem angemessenen Rahmen zu würdigen.

02

Neben der Würdigung des Jahrestages sollen vor allem unsere demokratischen Werte, sowie deren Schutz und Vermittlung im Mittelpunkt der Aktionen stehen.

03

Der Oberbürgermeister organisiert in der 12. oder 13. KW ein Treffen zwischen Vertretern der Stadtverwaltung und den Fraktionen des Erfurter Stadtrates, bei welchem gemeinsam Ideen und Aktionen entwickelt werden. Dabei soll auch die Frage beantwortet werden, welche Vereine und Verbände in die Vorbereitung und Durchführung eingebunden werden können.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 2530/14 der Sitzung des Stadtrates vom 04.03.2015

**Betrauung der Erfurt Tourismus und Marketing GmbH mit gemeinwirtschaftlichen
Verpflichtungen im Bereich des Stadtmarketing und der Tourismusförderung in der
Landeshauptstadt Erfurt**

Genaue Fassung:

01

Der Stadtrat beschließt die Betrauung der Erfurt Tourismus und Marketing GmbH mit der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung der Wirtschafts- und Tourismusförderung sowie dem Betrieb der hierfür erforderlichen Infrastruktur im Gebiet der Landeshauptstadt Erfurt auf der Grundlage des als Anlage beigefügten Betrauungsaktes.

02

Der Stadtrat beauftragt den Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Erfurt in der Gesellschafterversammlung der Erfurt Tourismus und Marketing GmbH auf die Fassung eines Weisungsbeschlusses an die Geschäftsführung zur Umsetzung des Betrauungsaktes gemäß Anlage hinzuwirken.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 0103/15 der Sitzung des Stadtrates vom 04.03.2015

Neuwahl einer Schiedsperson

Genaue Fassung:

Für den Schiedsbezirk X wird Herrn Andreas Stscherbina als Schiedsperson gewählt.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 0110/15 der Sitzung des Stadtrates vom 04.03.2015

Grundstücksverkehr - Aufhebung von Ratsbeschlüssen

Genaue Fassung:

01

Der Stadtrat beschließt die Aufhebung des Beschlusses 247/00, lfd. Nr. 33 der Anlage 1 vom 20.12.2000 - Verkauf öffentliches Bieterverfahren -.

02

Der Stadtrat beschließt die Aufhebung des Beschlusses 298/98, lfd. Nr. 24 der Anlage 1 vom 18.11.1998 - Verkauf öffentliches Bieterverfahren §19 InVorG
- 14. Ausschreibung -.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 0291/15 der Sitzung des Stadtrates vom 04.03.2015

Sportförderantrag des TSV Motor Gispersleben e. V. zu Betriebskosten 2015

Genaue Fassung:

Der Sportförderantrag des TSV Motor Gispersleben e. V. zur Förderung der Betriebskosten 2015 der vereinseigenen Sportstätte wird i. H. v. 20.940,00 Euro beschlossen.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 0296/15 der Sitzung des Stadtrates vom 04.03.2015

Fortschreibung Rahmenplan Petersberg

Genaue Fassung:

01

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, den "Rahmenplan Petersberg" aus dem Beschluss (Nr. 059/2003) vom 26.03.2003 fortzuschreiben.

02

Es ist eine öffentliche Bürgerbeteiligung vorzunehmen.

03

Die Fortschreibung erfolgt auch mit Blick auf die BUGA 2021 auf dem Gelände des Petersberges.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 0365/15 der Sitzung des Stadtrates vom 04.03.2015

Berufung Sparkassenzweckverband Mittelthüringen

Genaue Fassung:

Als übrige Verbandsrätin im Sparkassenverbandsrat wird Frau Dr. Cornelia Klisch berufen.
Die bestehende Vertretungsregelung bleibt erhalten.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 0366/15 der Sitzung des Stadtrates vom 04.03.2015

Änderung der Akteneinsicht der SPD-Fraktion

Genaue Fassung:

Akteneinsichtsberechtigt für die SPD-Fraktion im Dezernat 03 und Dezernat 05 lt. § 17 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Stadtrates sind:

Dezernat 03

Akteneinsichtsberechtigter: Wolfgang Metz
Stellvertreter: Torsten Frenzel

Dezernat 05

Akteneinsichtsberechtigte: Dr. Cornelia Klisch
Stellvertreter: Denny Möller

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 0367/15 der Sitzung des Stadtrates vom 04.03.2015

Vertretungsregelung der SPD-Fraktion in den Ausschüssen

Genaue Fassung:

Die in der Anlage 1 genannte Vertretungsregelung der SPD-Fraktion für die Ausschüsse des Stadtrates wird beschlossen.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 0378/15 der Sitzung des Stadtrates vom 04.03.2015

Änderung der Berechtigung zur Akteneinsicht für Stadtratsmitglieder gem. § 17 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Stadtrates der Landeshauptstadt Erfurt und seiner Ausschüsse

Genauere Fassung:

Die Berechtigung der Akteneinsicht für die jeweiligen Dezernate (Wahlperiode 2014-2019) gem. § 17 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Stadtrates wird für die Mitglieder der CDU-Fraktion auf Basis des Beschlusses zur Drucksache 0861/14 und entsprechend folgender Übersicht geändert:

Dezernat	Stellvertreter NEU
Dezernat 03 Bürgerservice und Sicherheit	<i>Thomas Pfistner</i> (bisher Andreas Horn)
Dezernat 04 Stadtentwicklung, Bau und Verkehr	<i>Thomas Pfistner</i> (bisher Rowald Staufenbiel)
Dezernat 05 Soziales, Bildung und Kultur	<i>Thomas Pfistner</i> (bisher Prof. Dr. Dr. Hans Pistner)

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

zurück zum Beschluss

**Betrauung
der
Erfurt Tourismus und Marketing GmbH
mit gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Bereich des
Stadtmarketing und der Tourismusförderung
in der Landeshauptstadt Erfurt**

Vorbemerkungen

Die Landeshauptstadt Erfurt (nachfolgend: Stadt) betraut die Erfurt Tourismus und Marketing GmbH (nachfolgend: ETMG) nach Maßgabe der in dieser Beschlussvorlage definierten Vorgaben mit der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung im Bereich des Stadtmarketing und der Tourismusförderung mit dem Ziel der weiteren Verbesserung der wirtschaftlichen und touristischen Erschließung und Entwicklung in der Stadt sowie der Steigerung der Attraktivität des Stadtgebietes insbesondere als Wohn- und Hochschulstandort.

Die Erfüllung der der ETMG auferlegten Gemeinwohlverpflichtungen (nach unionsrechtlicher Definition: Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse – DAWI) erfolgt im Interesse der Allgemeinheit diskriminierungsfrei; die diesbezüglichen DAWI sind allen Wirtschaftsteilnehmern, die sich im Gebiet der Stadt ansiedeln wollen sowie allen Bevölkerungsschichten, die das Tourismusangebot der ETMG in Anspruch nehmen wollen, zugänglich. Die alleinige Erfüllung der damit im Zusammenhang stehenden DAWI durch private Marktteilnehmer ist infolge der strukturellen Unwirtschaftlichkeit der wirtschaftlichen Betätigung eines in diesen gemeinwohlorientierten Bereichen tätigen Unternehmens nicht möglich.

Der Nutzen der städtischen Tourismusförderung und des Tourismusmarketings geht gleichwohl über den betriebswirtschaftlichen Nutzen für einzelne Wirtschaftsteilnehmer (insb. Einzelhandel, Hotel- und Gaststättengewerbe) vor Ort hinaus. Tourismusförderung und Tourismusmarketing in der Stadt als Bestandteil der Wirtschaftsförderung sind Standort- und Strukturförderung. Die Tourismusförderung sowie das Tourismusmarketing sind darüber hinaus geeignet, ein lebenswertes Umfeld für die Einwohner der Stadt und ein Bekenntnis zur regionalen Identität zu schaffen.

Die nachfolgende Betrauung beruht auf

- dem Beschluss der Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind (2012/21/EU, ABl. EU Nr. L 7/3 vom 11. Januar 2012) - Freistellungsbeschluss -,
- der Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Beihilfenvorschriften der Europäischen Union für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (2012/C 8/02, ABl. EU vom 11. Januar 2012 Nr. C 8/4) sowie
- Mitteilung der Kommission über den Rahmen der Europäischen Union für staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (2012/C 8/03, ABl. EU vom 11. Januar 2012 Nr. C 8/15).

1. Rechtsverhältnisse und Betrauung

- (1) Die Stadt ist im Rahmen des § 2 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) berechtigt, Wirtschaftsförderung im Stadtgebiet zu betreiben. Die Tourismusförderung, das Tourismusmarketing sowie das Stadtmarketing sind Bestandteile der kommunalen Wirtschaftsförderung. Es handelt sich um freiwillige Aufgaben der Daseinsvorsorge. Sie erfolgen zu dem Zweck, durch Schaffung und Verbesserung der Standortbedingungen der Wirtschaft das wirtschaftliche und soziale Wohl der Einwohner der Stadt zu sichern und zu steigern. Die Stadt bedient sich der ETMG zur Erfüllung dieser Aufgabe. Die wirtschaftliche Betätigung der ETMG wird im Rahmen der gemeindefinanzierten Bestimmungen von einem öffentlichen Zweck getragen.
- (2) Die Stadt bestätigt und bekräftigt durch diese Betrauung die der ETMG bereits durch den derzeit gültigen Gesellschaftsvertrag in der Fassung vom 23. Dezember 2008 übertragenen gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen.

2. Betrautes Unternehmen ETMG

- (1) Die ETMG ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Die Stadt ist mit 74 % am Stammkapital der Gesellschaft in Höhe von 27.500 EUR beteiligt; weiterer Gesellschafter ist der Tourismusverein Erfurt e.V. mit einem Anteil von 26 % am Stammkapital.
- (2) Gegenstand des Unternehmens gemäß § 3 des Gesellschaftsvertrages ist
 - die Förderung, Koordinierung und Umsetzung von Aktivitäten des Stadtmarketings zur Steigerung des Bekanntheitsgrades, der Profilierung und Imageprägung der Stadt;
 - Unterstützung bei der Profilierung der Stadt als attraktives Stadtreiseziel und deren Darstellung auf nationalen und internationalen Märkten als Landeshauptstadt des Freistaates Thüringen, als Standort für Kongresse, Ausstellungen und Messen, als Stadt mit einer reichen kulturellen Vergangenheit und einer lebendigen Gegenwartskultur unter Berücksichtigung der Interessen der Erfurter Bevölkerung;
 - Unterstützung bei der Imageprägung der Landeshauptstadt als Wohn-, Handels- und Wirtschaftsstandort sowie als Standort für Wissenschaft und Sport;
 - Entwicklung der Tourismusbranche zu einem wichtigen Wirtschaftsfaktor für die Landeshauptstadt und den stadtnahen Bereich bei gleichzeitiger Förderung eines sozial- und umweltverträglichen Tourismus unter Beachtung der Stadt/Umland-Beziehung;
 - Förderung und Unterstützung des heimatstädtischen Brauchtums, stadtprägender Feste und Festspiele, die geeignet sind, einem breiten nationalem und internationalem Publikum nahegebracht werden zu können.
- (3) Die ETMG geht aktuell weit überwiegend folgenden wirtschaftlichen Betätigungen nach:
 - Tourismusmarketing,

- Stadtmarketing,
- Unterhaltung und Betrieb einer Tourismusinformation zur Gästeinformation.

3. Betrauung mit gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen

- (1) Die Stadt betraut die ETMG mit DAWI der Wirtschafts- und Tourismusförderung sowie dem Betrieb der hierfür erforderlichen Infrastruktur im Gebiet der Stadt und damit im Zusammenhang stehender Nebenleistungen.

Die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen der ETMG resultieren aus den Regelungen in Ziff. 2 Abs. 2 und Abs. 3; auf die verwiesen wird.

Konkrete Leistungen sind von der ETMG gegenüber der Stadt nicht zu erbringen und sind auch nicht geschuldet. Die in diesem Betrauungsakt umschriebenen Gemeinwohlverpflichtungen stellen allgemeine Aufgaben der ETMG dar. Die konkrete Umsetzung der Aufgabenstellung obliegt allein der ETMG.

- (2) Die Aufstellung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen der ETMG ist nicht abschließend und kann sich während der Laufzeit der Betrauung ändern. Änderungen und Erweiterungen der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen haben unter Beachtung der Regelungen dieser Betrauung zu erfolgen und sind nur dann Gegenstand dieser Betrauung, wenn es sich bei diesen gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen um DAWI im Sinne des Freistellungsbeschlusses für die Stadt handelt.
- (3) Die ETMG erbringt weitere Leistungen wie Ticketverkauf, Zimmervermittlung, Stadtführungen und Stadtrundfahrten, Verkauf von Pauschalreisen, Tagungsorganisation sowie Souvenirverkauf, die von dieser Betrauung nicht umfasst sind.

4. Beschreibung des Ausgleichsmechanismus und Parameter für Ausgleichsleistungen des betrauten Unternehmens

- (1) Die ausgleichsfähigen Aufwendungen für die Erbringung von DAWI bemessen sich anhand der geltenden Rechnungslegungsvorschriften. Auf die ausgleichsfähigen Aufwendungen sind bezogen auf die ETMG alle Einnahmen anzurechnen, die im Zusammenhang mit der Erbringung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung erzielt werden.
- (2) Der Ausgleich durch die Stadt für die Übernahme gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen der ETMG erfolgt aktuell durch einen laufenden Ausgleich des durch die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung entstehenden Jahresfehlbetrages des Unternehmens.

Der Ausgleich für die Erbringung von DAWI seitens der Stadt kann grundsätzlich darüber hinaus durch Eigenkapitalzuführungen, Darlehenshingaben, Bürgschaften, Kostenübernahmen sowie weitere vorteilsgewährende Maßnahmen, die Charakter einer Ausgleichsleistung haben, erfolgen, soweit eine Veranschlagung im Wirtschaftsplan des Unternehmens erfolgt ist und kumulativ der

in Art. 2 Ziff. 1 lit. a des Freistellungsbeschlusses bezeichnete Ausgleichsbetrag in Höhe von maximal 15 Mio. EUR pro Jahr nicht überschritten wird. Die Stadt und die ETMG gehen vor dem Hintergrund der Erfahrungen aus der Vergangenheit hinsichtlich der Finanzierung der ETMG davon aus, dass dieser Betrag nicht erreicht wird.

- (3) Die ETMG wird den voraussichtlichen Zuschussbedarf des Unternehmens im Rahmen der Wirtschaftsplanung prognostizieren und mit der Stadt abstimmen. Hinsichtlich der Aufstellung des Wirtschaftsplanes sowie dessen Bestätigung durch die Stadt sind die Vorschriften des Gesellschaftsvertrages maßgeblich. Führen unvorhersehbare Ereignisse bei der Erfüllung der bezeichneten DAWI zu einem höheren oder weiteren Ausgleichsbedarf, so kann auch dieser nach Maßgabe dieser Betrauung ausgeglichen werden. Unvorhersehbar sind Ereignisse, wie z.B. höhere Gewalt, Rücknahme von Förderzusagen sowie zum Zeitpunkt der Wirtschaftsplanung der ETMG nicht absehbare und über den Planansatz hinausgehende, außergewöhnliche Kostensteigerungen.
- (4) Auf der Basis der Wirtschaftsplanung des Unternehmens wird der ETMG eine Ausgleichsleistung gemäß Abs. 2 der Stadt zugewendet. Die Regelungen hinsichtlich der Nachweisführung über die Verwendung der zugewendeten Mittel sind durch das Unternehmen zu beachten.
- (5) Eventuelle Fehlbeträge aus Tätigkeiten des Unternehmens, die nicht von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse sind (Ziff. 3 Abs. 3), dürfen nicht ausgeglichen werden. Die ETMG wird die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Lagebericht zum Jahresabschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr nachweisen. Soweit das Unternehmen Tätigkeiten erbringt, die nicht von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse sind, hat die ETMG im Rahmen einer Trennungsrechnung den Nachweis zu erbringen, dass der nach Abs. 2 gewährte Ausgleich nicht zur Finanzierung dieser Tätigkeiten verwendet wurde.
- (6) Die Grundsätze des Transparenzrichtlinie-Gesetzes vom 16. August 2001 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3364), sind im Rahmen der Erfüllung der Nachweispflicht nach Abs. 5 zu beachten.

5. Höhe des Ausgleichs, Vermeidung einer Überkompensation

- (1) Die von der Stadt für die Übernahme der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen durch die ETMG gewährten Ausgleichsleistungen nach Ziff. 4 setzen die ETMG ganz allgemein in die Lage, den infolge des Gemeinwohlcharakters der Betätigung entstehenden Verlust auszugleichen. Ein Leistungsaustausch findet im Rahmen der Betrauung nicht statt. Ein Zahlungsanspruch erwächst der ETMG aus dieser Betrauung nicht. Die Ausgleichsleistungen dürfen ausschließlich und vollständig nur für die nach Ziff. 3 Abs. 1 beschriebenen DAWI verwendet werden.
- (2) Die Ausgleichsleistung[en] nach Ziff. 4 dürfen nicht über das hinausgehen, was erforderlich ist, um die durch die Erfüllung der Gemeinwohlverpflichtung verursachten Kosten unter Berücksichtigung der dabei erzielten Einnahmen abzudecken. Die maximale Höhe der Ausgleichsleistung ergibt sich dabei aus dem Wirtschaftsplan der ETMG des jeweiligen Jahres. Die Einhaltung dieser Voraussetzungen wird von der Gesellschaft jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres nachgewiesen. Die Instrumente zur Vorkehrung von Überkompensationen werden durch den Jahresabschluss abgebildet. Der geprüfte Jahresabschluss ist der Stadt zur Verfügung zu stellen.

- (3) Kommt es dennoch zu einer Überschreitung des maximalen Ausgleichsbetrages gemäß Ziff. 4 Abs. 2 und beträgt die Überkompensation maximal 10% der Ausgleichssumme darf dieser Betrag auf das nachfolgende Ausgleichsjahr vorgetragen werden und ist dort von dem maximalen Ausgleichsbetrag abzuziehen. Kommt es auch unter Berücksichtigung des Satzes 1 zu einer Überschreitung des maximalen Ausgleichsbetrages, wird die Stadt von der ETMG die Rückzahlung überhöhter Ausgleichszahlungen verlangen.

6. Geltungsdauer, Anpassungsklausel

- (1) Die Betrauung ist für die Dauer von 10 Jahren angelegt. Sie wird wirksam zu dem Zeitpunkt, in dem an die Geschäftsführung der ETMG eine Weisung zur Beachtung des Inhalts der Betrauung mit einem entsprechenden Beschluss der Gesellschafterversammlung der ETMG nach Ziff. 8 ergeht. Die Betrauung endet vor Ablauf von [10] Jahren, wenn die Stadt die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung, die Gegenstand dieser Betrauung ist, aus zwingenden Gründen (Gesetz, höchstgerichtliche Rechtsprechung) nach anderen, mit dieser Betrauung unvereinbaren Rechtsvorschriften regeln muss. Gilt dies nur für Einzelpflichten dieser Betrauung oder Teile von Einzelpflichten dieser Betrauung, so gilt die Betrauung im Übrigen fort.
- (2) Die ETMG ist verpflichtet, unverzüglich der Stadt anzuzeigen, wenn sich die für die Betrauung maßgeblichen Umstände ändern oder wegfallen, insbesondere Tätigkeiten wegfallen bzw. die Aufnahme weiterer Tätigkeiten geplant ist.
- (3) Sollte eine Bestimmung diese Betrauung nicht rechtskonform oder undurchführbar sein oder werden oder die Betrauung eine an sich notwendige Regelung nicht enthalten, so berührt dies die Betrauung im Übrigen nicht. Die Stadt wird zur Ersetzung einer solchen Bestimmung oder zur Ausfüllung einer Regelungslücke eine rechtlich zulässige Bestimmung schaffen, die so weit wie möglich dem entspricht, was gewollt war oder nach dem Sinn und Zweck der Betrauung gewollt worden wäre, wenn die mangelnde Rechtskonformität oder Undurchführbarkeit der entsprechenden Bestimmung bzw. die Regelungslücke erkannt worden wäre.

7. Informations- und Prüfrechte der Stadt, Vorhalten von Unterlagen

- (1) Die Stadt ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen zur Prüfung anzufordern sowie die Verwendung der Ausgleichszahlungen durch örtliche Erhebung zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Die erforderlichen Unterlagen sind bereitzuhalten und notwendige Auskünfte zu erteilen.
- (2) Unbeschadet weitergehender Vorschriften sind sämtliche Unterlagen, anhand derer sich feststellen lässt, ob die Ausgleichszahlungen mit den Bestimmungen des Freistellungsbeschlusses vereinbar sind, von der ETMG mindestens für einen Zeitraum von 10 Jahren aufzubewahren.

8. Umsetzung des Beschlusses des Stadtrates

Der Oberbürgermeister der Stadt wird beauftragt, in der Gesellschafterversammlung der ETMG darauf hinzuwirken, dass die Gesellschaft die Vorgaben dieses Beschlusses beachtet.*

*Ein entsprechender Weisungsbeschluss ist auf der Basis der gesellschaftsvertraglichen Regelungen der ETMG zu erstellen.

SPD-Fraktion - Ausschussbesetzungen**Anlage 1 - Vertretungsregelung Ausschüsse**

Fraktionsvertreter	1. Stellvertreter	2. Stellvertreter	3. Stellvertreter	4. Stellvertreter
---------------------------	--------------------------	--------------------------	--------------------------	--------------------------

HAS Hauptausschuss

Warnecke, Frank	Dr. Klisch, Cornelia	Dr. Beese, Wolfgang	Dr. Faber-Steinfeld, Verona	Dr. Warweg, Urs
Möller, Denny	Pelke, Birgit	Metz, Wolfgang	Mroß, Daniel	Baier, Karin

StU Stadtentwicklung und Umwelt

Dr. Warweg, Urs	Prof. Dr. Merforth, Klaus	Pelke, Birgit	Baier, Karin	Trier, Thomas
Mroß, Daniel	Dr. Beese, Wolfgang	Dr. Klisch, Cornelia	Warnecke, Frank	Möller, Denny
Gloria, Carsten	Trier, Thomas	Prof. Dr. Merforth, Klaus	Dr. Faber-Steinfeld, Verona	Baier, Karin

OSO Öffentliche Ordnung, Sicherheit und Ortschaften

Metz, Wolfgang	Möller, Denny	Pelke, Birgit	Baier, Karin	Dr. Faber-Steinfeld, Verona
Groß, Kevin	Trier, Thomas	Prof. Dr. Merforth, Klaus	Dr. Beese, Wolfgang	Baier, Karin
Frenzel, Torsten	Prof. Dr. Merforth, Klaus	Dr. Klisch, Cornelia	Trier, Thomas	Warnecke, Frank

FLRV Finanzen, Liegenschaften, Rechnungsprüfung und Vergabe

Dr. Faber-Steinfeld, Verona	Frenzel, Torsten	Baier, Karin	Groß, Kevin	Dr. Beese, Wolfgang
Metz, Wolfgang	Dr. Warweg, Urs	Frenzel, Torsten	Baier, Karin	Gloria, Carsten
Prof. Dr. Merforth, Klaus	Warnecke, Frank	Möller, Denny	Gloria, Carsten	Pelke, Birgit

Fraktionsvertreter	1. Stellvertreter	2. Stellvertreter	3. Stellvertreter	4. Stellvertreter
--------------------	-------------------	-------------------	-------------------	-------------------

KAS Kulturausschuss

Dr. Beese, Wolfgang	Pelke, Birgit	Möller, Denny	Metz, Wolfgang	Frenzel, Torsten
Baier, Karin	Warnecke, Frank	Mroß, Daniel	Groß, Kevin	Dr. Warweg, Urs
Dr. Klisch, Cornelia	Dr. Warweg, Urs	Dr. Faber-Steinfeld, Verona	Mroß, Daniel	Metz, Wolfgang

WuB Wirtschaft und Beteiligung

Prof. Dr. Merforth, Klaus	Mroß, Daniel	Groß, Kevin	Dr. Warweg, Urs	Metz, Wolfgang
Gloria, Carsten	Groß, Kevin	Frenzel, Torsten	Möller, Denny	Dr. Faber-Steinfeld, Verona
Trier, Thomas	Metz, Wolfgang	Warnecke, Frank	Frenzel, Torsten	Pelke, Birgit

SAG Soziales, Arbeit und Gleichstellung

Dr. Klisch, Cornelia	Baier, Karin	Warnecke, Frank	Dr. Beese, Wolfgang	Dr. Warweg, Urs
Mroß, Daniel	Pelke, Birgit	Frenzel, Torsten	Groß, Kevin	Gloria, Carsten
Trier, Thomas	Baier, Karin	Dr. Beese, Wolfgang	Frenzel, Torsten	Pelke, Birgit

BuS Bildung und Sport

Dr. Beese, Wolfgang	Trier, Thomas	Mroß, Daniel	Prof. Dr. Merforth, Klaus	Metz, Wolfgang
Pelke, Birgit	Baier, Karin	Groß, Kevin	Frenzel, Torsten	Warnecke, Frank
Dr. Faber-Steinfeld, Verona	Dr. Warweg, Urs	Metz, Wolfgang	Trier, Thomas	Gloria, Carsten

Fraktionsvertreter	1. Stellvertreter	2. Stellvertreter	3. Stellvertreter	4. Stellvertreter
--------------------	-------------------	-------------------	-------------------	-------------------

BuV Bau und Verkehr

Warnecke, Frank	Dr. Faber-Steinfeld, Verona	Mroß, Daniel	Dr. Klisch, Cornelia	Pelke, Birgit
Dr. Warweg, Urs	Pelke, Birgit	Gloria, Carsten	Dr. Beese, Wolfgang	Prof. Dr. Merforth, Klaus
Frenzel, Torsten	Metz, Wolfgang	Baier, Karin	Gloria, Carsten	Mroß, Daniel